Bundesministerium für Verkehr

Referat WS 25, z. Hd. Frau Nethövel-Kathstede

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

München, Köln, 21. November 2025

Gemeinsame Stellungnahme des ADAC und VMWD zum Referentenentwurf „Dritte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Frau Nethövel-Kathstede,

haben Sie herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für den oben genannten Verordnungsentwurf, von der der ADAC e. V. und VMWD e. V. gemeinsam Gebrauch machen. Diese gemeinsame Stellungnahme wird ebenfalls von folgenden Organisationen mitgetragen: Dem Deutschen Tourismusverband, den IHKs Brandenburgs und der IHK Berlin, der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Wassertourismusinitiativen Nordbrandenburg und Brandenburg Süd-Ost.

Mit Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung vom November 2018 zur Transparenz geben wir hiermit unsere Einwilligung zur Veröffentlichung der Stellungnahme des ADAC e. V. sowie des VMWD e. V. im Rahmen des Rechtsetzungsvorhabens. Dies schließt die Veröffentlichung der Stellungnahme mit personenbezogenen Daten ausdrücklich mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Stahlhut

Geschäftsführer

Verband Maritime Wirtschaft e.V.

Dr. Steffen Häbich

Bereichsleiter Special Interest Tourismus

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.

Stellungnahme
Referentenentwurf des BMV

„Dritte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungs-ordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“

Az.: WS 25 502060101#00009#0004

Der Verband Maritime Wirtschaft Deutschland e.V. (VMWD e. V.) vertritt die Interessen von 800 direkten Mitgliedsunternehmen aus der Wassersportwirtschaft und weiteren, ihm angeschlossenen Verbänden und deren Mitgliedern. In Summe sind dies in etwa 2.000 maritime, meist mittelständische Unternehmen aus den Bereichen der Sportbootschulen, Charterunternehmen, Marinas, Kanubetriebe, Bootsimporteure und Bootsbauer. Der VMWD ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R007312. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz betrieben.

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. und der VMWD e. V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Kommentierung und nehmen wie folgt Stellung:

Der ADAC und der VMWD begrüßen den mit dem Entwurf angestrebten Bürokratieabbau in der Binnenschiffspersonalverordnung und die Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung.

Aus Sicht von ADAC und VMWD sollten dabei nachfolgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1) **Kleinschifferzeugnis – Klarstellung der Ausnahmen insb. Ausbildungs- und Charterfahrzeuge nach § 15 (5)**

   Bezugnehmend auf die Formulierung im § 15 Absatz 5 des Referentenentwurfs *„Das Kleinschifferzeugnis berechtigt dazu, Fahrzeuge zu führen, auf denen entgeltlich oder anderweitig geschäfts- oder erwerbsmäßig Personen befördert werden,* ***soweit die Fahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/2397 fallen und für sie nach anderen Vorschriften kein Schifferzeugnis erforderlich ist“*** bitten wir um Klarstellung der Ausnahmen: Im Referentenentwurf der noch nicht rechtsgültigen Sportschifffahrtsverordnung (SpSchV) ist in § 12 (4) geregelt, in welchen Fällen eine Fahrerlaubnis nach SpSchV § 10 ausreicht und damit im Umkehrschluss kein Kleinschifferzeugnis nach der Binnenschiffspersonalverordnung erforderlich ist. Wir empfehlen daher insbesondere im Sinne der Klarheit und Konsistenz für Betroffene, eine konkrete Benennung der in diesem vorliegenden Entwurf als „andere Vorschriften“ bezeichnete rechtliche Vorgaben einzufügen.

   Wir weisen im Kontext des Kleinschifferzeugnisse zudem vorsorglich darauf hin, dass durch das parallellaufende Rechtsetzungsverfahren zur SpSchV keine Regelungslücken bzgl. der zuvor genannten Fälle, in denen keine Kleinschifferzeugnis benötigt wird, entstehen dürfen.

   Die Erleichterung der gewerblichen Nutzung von Sportbooten begrüßen wir grundsätzlich ausdrücklich.

2) **Prüfungsinhalte beim Erwerb des Kleinschifferzeugnisses und Vorgaben für Prüfer von Verbandsscheinen**

   Aus dem vorliegenden Referentenentwurf geht aus unserer Sicht noch nicht konkret hervor, welche Prüfungsinhalte für den Erwerb des Kleinschifferzeugnisses geprüft werden sollen. Zugleich sollen nach der in Vorbereitung befindlichen SpSchV zukünftige Prüfer ein Kleinschifferzeugnis vorweisen.

   Wir halten es daher für sinnvoll und wünschenswert, dass bei der Ausgestaltung der Prüfungsinhalte auch Experten der Freizeit- und Sportschifffahrt mitwirken können. Darüber hinaus sollte erneut geprüft werden, ob die Vorlage eines Kleinschifferzeugnisses ein geeigneter Nachweis für die oben genannten Prüfer darstellt.

3) Einheitliche Verwendung von Definitionen im Kontext „E-Motoren“ (§ 12)

In der vom BMV vorgelegten Synopse heißt es zu § 12 1 b*) “Keines Befähigungszeugnisses für Schiffsführer und Schiffsführerinnen bedarf nach dieser Verordnung, wer*

1. ein Fahrzeug führt, das

a) [...]

b) mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung bei einem Verbrennungsmotor nicht mehr als 11,03 Kilowatt oder bei ***einem Elektromotor höchstens 7,5 Kilowatt*** *in der Betriebsart S1 (Dauer-betrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 beträgt, [...].*

Dies würde abweichend der vorgeschlagenen Bestimmungen in der SpSchV eine Unterscheidung zwischen Verbrennungs- und Elektromotoren aufrecht erhalten. Davon raten ADAC und VMWD deutlich ab – es sollte auf einheitliche, konsistente Bestimmungen in beiden Verordnungen geachtet werden.

Über die vorgenannten Punkte hinaus sind uns, ADAC und VMWD, keine weiteren Vorgaben aufgefallen, die sich auf die Sport- und Freizeitschifffahrt beziehen und einer erneuten Betrachtung bedürfen.